



Motion der 12 Solothurner Synodalen betreffend garantierter Solothurner Synodalratssitz; Beschluss

Antrag:

Der Synodalrat wird beauftragt, der Wintersynode 2009 eine Änderung des Artikels 171 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vorzulegen, welche den reformierten Kirchgemeinden der Bezirke Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Wasseramt eine ständige Vertretung im Synodalrat garantiert.

Ausgangslage

Die acht reformierten Kirchgemeinden in den solothurnischen Bezirken Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Wasseramt gehören gemäss der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875, inklusive den seitherigen Nachträgen, zum bernischen Kirchengebiet. Die bernische Kirchenverfassung hat, zusammen mit gewissen, durch solothurnisches Recht bedingten Einschränkungen, ebenfalls für dieses Gebiet Gültigkeit.

Schon zwei Mal gab es Bestrebungen einer Abspaltung von der Berner Kirche bzw. zur Gründung einer eigenen solothurnischen Kantonalkirche. In einer Volksabstimmung hat sich, letztmals im Jahre 2001, eine grosse Mehrheit der acht Kirchgemeinden im oberen Teil des Kantons Solothurn für das Verbleiben beim Synodalverband Bern-Jura ausgesprochen.

Der Synodalverband wurde im Nachgang zur letzten Volksabstimmung in „Synodalverband Bern-Jura-Solothurn“ umbenannt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es mit einer Namensänderung allein nicht getan ist. In zahlreichen Vorlagen zu Sachgeschäften, werden die solothurnischen Besonderheiten zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Die betroffenen Solothurner Kirchgemeinden sind nicht einfach „ein wenig anders“. Für sie gelten die Solothurner Staatsverfassung und weitere gültige Gesetze. So sind teilweise grosse Unterschiede erkennbar.

- Der Kanton Solothurn kennt keine staatlichen Stellen, welche sich mit den Kirchen beschäftigen. Es gibt keine Kirchendirektion und auch keine Regionalpfarrämter. Die Kirchgemeinden sind zu 100% für ihre Pfarrpersonen zuständig: Sie wählen sie; stellen sie an und sie bezahlen ihre Gehälter mit den eingegangenen Geldern aus den Kirchensteuern.
- Die Kirchgemeinden sind vollumfänglich für den finanziell sehr stark zu Buche schlagenden Betrieb und Unterhalt ihrer Gebäulichkeiten und ihrer Kirchen zuständig.
- Das Unterrichtswesen ist grundlegend anders organisiert, als dies im Kanton Bern der Fall ist. Der Religionsunterricht an den Schulen wird durch die Kirchgemeinden erteilt.

- Nach der solothurnischen Gemeindegesetzgebung sind die Kirchgemeinden gleich organisiert, wie die Einwohnergemeinden. Ihre Gemeinde-, Dienst- und Gehaltsordnungen müssen in Einklang mit der Gesetzgebung stehen und unterliegen der Genehmigungspflicht des Amtes für Gemeinden. Sie sind zur Steuererhebung legitimiert.

Der Art. 171 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura, bestimmt die Anzahl und die Zusammensetzung des Synodalrates:

1 Der Synodalrat hat sieben Mitglieder.

2 Die Kirchgemeinden des französischen Sprachgebiets, die den kirchlichen Bezirk Jura bilden, haben Anspruch auf einen Sitz. Dieser kann entweder durch einen Angehörigen einer Kirchgemeinde aus dem Berner Jura oder der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura besetzt werden.

3 Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Synodalrates aus einer Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn gewählt werden.

4.....

Bei der Entstehung dieses Artikels standen zwei Anliegen im Vordergrund: Einerseits der Schutz der französischsprachigen Minderheit im Synodalverband und andererseits die besondere Behandlung der reformierten Kirchgemeinden des oberen Teils des Kantons Solothurn, die sich nicht nur wegen einer anders lautenden Gesetzgebung, sondern auch wegen ihrer geschichtlichen Entwicklung vom übrigen Kirchengebiet unterscheiden. Bei der Beratung der heute geltenden Formulierung des Art. 171 der Kirchenordnung wurde ausdrücklich auf die Besonderheiten des solothurnischen Gebietes aufmerksam gemacht und auch ansatzweise über eine zwingende Ausformulierung diskutiert. Aus diversen Gründen hat man aber darauf verzichtet.

Die reformierten solothurnischen Kirchgemeinden im oberen Teil des Kantons Solothurns betrachten sich nicht als Randregion. Sie fühlen sich auch nicht, im negativen Sinne, als Randregion. Solothurn ist schlicht und einfach ein anderer Kanton, noch grossmehrheitlich katholisch, mit einer eigenen Gesetzgebung, mit anderen Gebräuchen, mit eigenständigen Regelungen und mit teilweise anderen Gepflogenheiten. Die rund 40'000 reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Bezirke Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Wasseramt, fühlen sich im Grundsatz wohl bei der Berner Kirche, sonst hätten sie sich nicht schon zweimal in Abstimmungen für den Verbleib bei der reformierten Kirche Bern-Jura entschieden. Erst nach der letzten Abstimmung wurde die Bezeichnung in BE-JU-SO geändert und so die Verbundenheit mit den reformierten solothurnischen Kirchengliedern auch offiziell dokumentiert. Der kirchenpolitische Alltag und die Praxis zeigen aber leider ein anderes Bild: Beim Ausarbeiten von Vorlagen und Sachgeschäften wird den solothurnischen Besonderheiten keine oder oft zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Zur Stärkung des Zusammenhalts und um eine engere und bessere Einbindung der reformierten Kirchgemeinden des oberen Kantonsteils des Kantons Solothurn an die Bernerkirche sicher zu stellen, ist eine ständige Vertretung im Synodalrat unabdingbar.

Begründung der Motion

Im Vorstosstext enthalten.

Unterzeichnet, 25. März 2009

Robert Gerber

Rolf Enggist

Barbara Fankhauser

Brigitte Rapp

Erika Strub

Kurth Wüthrich

Helmuth Zipperlen

Ruth Aegerter

Max Misteli

Daniel Schifferle

Rolf Weber

Ernst Zürcher